

Posten sind gewiß Bewilligungsposten gewesen. Die Deputation hat angegeben: „Sämmtliche übrigen Posten sind usuelle Verabreichungen, deren Bewilligung einer frühern Zeit angehört.“ Was das heißt: „einer frühern Zeit“ kann ich nicht entscheiden; denn ich glaube, unter früherer Zeit haben wir keine andere zu verstehen, als das, was vor dem 4. Septbr. 1831 bestanden hat. Wir stehen jetzt auf dem Standpunkte, wo unsere Zeitrechnung von diesem 4. Septbr. angeht, und ob die Rescripte, welche aus früherer Zeit herrühren, für uns Verbindlichkeit haben, habe ich bereits gestern bezweifelt und muß es noch heute bezweifeln. So wie die Posten von 6 bis 21 aus früherer Zeit herkommen sollen, und nicht mehr gebilligt werden können, so glaube ich auch, daß die, welche vielleicht erst vor 10 Jahren herrühren, nicht mehr zu bewilligen sind, und ich kann nicht finden, worin der Grund noch für die jetzige Bewilligung zu suchen sei.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Es thut mir leid, daß ich mich mit den juristischen Ansichten des ehrenwerthen Abg. nicht einverstehen kann, sondern ihn aufmerksam machen muß, daß ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ihnen entgegensteht. Es ist bekannt, daß Schenkungen, wenn sie acceptirt worden, den Character eines zweiseitigen Vertrags annehmen und nicht zurückgenommen werden können. Es fragt sich also, ob diese Posten Schenkungen sind und angenommen wurden; ist das der Fall, so sind sie nicht zurückzunehmen. Daß dieses nicht so klar vorliegt, gebe ich zu; dann kommt aber noch ein zweiter Umstand dazu, daß sie seit uralter Zeit gegeben wurden, und das ist ein so wichtiger Grund, daß, so wenig der Privatmann, eben so wenig der Staat sich autorisirt halten kann, ein solches Zugeständniß zurückzuziehen.

Abg. Utenstädt: Gegen die Bemerkung der Deputation muß ich anführen, daß die Kammer nicht unbedingt erklärt hat, den Schützengesellschaften die Freibiere zu lassen, vielmehr ist dabei der Antrag gestellt worden, die Regierung zu ersuchen, wie dieser Genehmigung eine zeitgemäße Bestimmung gegeben werde. Uebrigens ist auch anerkannt, daß die Staatsregierung sich veranlaßt gefunden hat, durch das Gesetz, welches die Communalgarden ins Leben rief, dieser Bewilligung eine andere Bestimmung zu geben, und erst in einem spätern Mandate war die Bewilligung zu dem ursprünglichen Zwecke wieder hergestellt worden. Was die vorliegenden Posten betrifft, so würde ich der Deputation ganz beistimmen, wenn sie den etwas beschränktern Antrag, der sich nur auf die 18te bis 21ste Post bezieht, erweitern wollte, so daß auch über die Posten von 6ten bis 18ten eine nähere Erörterung angestellt würde. Ich glaube, wir verlieren dabei nichts, gewinnen aber in sofern, daß, wenn es sich findet, daß eine solche Bewilligung nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr bestehen kann, der Kammer das Recht bleibt, sich künftig darüber anders auszusprechen. Ueberhaupt, wenn ich in die damalige Zeit zurückkehre, so war das eine Zeit, wo unmittelbar die hohen Herrschaften an diesen Vergnügungen Theil nahmen, und es ist möglich, daß sich die Bewilligung daher schreibt.

Referent: Die Ansicht der Deputation war allerdings auch diese, und sie hat jene Posten unter ihrem Schlusantrag nur deshalb nicht aufgenommen, weil es verlautete, die 1. Kam-

mer sei nicht geneigt, dem beizutreten, was die 2. Kammer dießfalls beschloß, und man glaubte, es würde dieser Gegenstand unterdessen wieder an die 2. Kammer gelangen, und man könne sich noch darüber entschließen. Würde man jene Posten bewilligen, so könnten auch die hier aufgeführten Posten bewilligt werden, und das war der Grund, warum man hier keine Aenderung vornahm. Indessen kann die Deputation erklären, daß sie ihren Antrag in so weit verändert und erweitert, als die Regierung dann überhaupt zu ersuchen wäre, über diese sämtlichen Posten nähere Erörterungen anzustellen. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß ich mich mit dem Abg. Hausner weder den Grundsätzen des Rechtes noch der Billigkeit nach einverstehen kann, und ich bin der Meinung, so lange es zweifelhaft ist, ob die Posten als begründet anzusehen seien oder nicht, müßten sie immer noch transitorisch betrachtet werden, und dahin gehören offenbar die Posten von 7. bis 17.

Staatsminister v. Beschau: Die Regierung ist vollständig mit dem Antrage einverstanden, daß die Erörterung nicht bloß auf einzelne, sondern auf sämtliche Posten zu erstrecken sei; denn es kann der Regierung nur lieb sein, bei jeder Zahlung, welche sie zu leisten hat, Veranlassung und den Ursprung zu wissen. Es war aber in der That nicht möglich, schon jetzt die Erörterung auf jede einzelne Post zu erstrecken, weil auf die ältesten archivalischen Nachrichten zurückgegangen werden muß.

Abg. Art: Aus der bisherigen Discussion scheint sich doch zu ergeben, daß der Rechtsanspruch der Schützengesellschaften auf Unterstützung zu ihrem Vergnügen sehr zweifelhaft ist. Nun haben wir im Laufe unserer Debatte schon die Fälle gehabt, daß der Rechtsanspruch unzweifelhaft war, und wir doch nicht bewilligen wollten; ich erinnere nur an die Beschwerde der Amtslandschaft Dippoldiswalde. Wenn solche Forderungen die armen Communen betreffen, wo es gewiß ist, daß sie bedürftig sind, wegen obwaltender Umstände aber zurückgewiesen wurden, so glaube ich, hätten wir auch die Bewilligung dieser Posten abzulehnen, ohne den weitem Weg der Untersuchung erst einzuschlagen; denn es ist bekannt, daß nicht alle Schützengesellschaften freien Wein, Wild und Bier aus der Staatskasse erhielten. Ich glaube, wir würden uns eines gerechten Tadel des Landes und unserer Committenten aussetzen, wenn wir bei dem ersten constitutionellen Landtage solche Vorzüge einzelnen Gesellschaften zugestehen wollten. Haben sie einen Rechtsanspruch, so eröffne man ihnen den Rechtsweg. Ich bin auch von dem constitutionellen Bürgerinn dieser Schützengesellschaften überzeugt, daß sie nicht übelnehmen werden, wenn die constitutionelle Ständeversammlung ihnen dieß nicht bewilligt; sie werden einsehen, daß das nicht bewilligt werden kann, was nur zum Vergnügen bestimmt ist.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben, welche sich an die Aeußerung des Abg. Art anschließt. Es scheint mir, als ob bei Beurtheilung über die verschiedenen Positionen die Ansicht vorwalte: Wer glaubt, daß er ein Recht habe, wenn er eine Post gestrichen wird, möge gegen den Staat verfahren. Ich muß dabei auf das zurückkom-